



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 1323/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau |

,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11,
15345 Eggersdorf, Az.: 79/20,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Barnim - Rechtsamt -, Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

Beklagten,

wegen Abfallbeseitigungsrecht (hier: Ordnungsverfügung)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
ohne mündliche Verhandlung

am 31. August 2022

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i. H: des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine abfallrechtliche Ordnungsverfügung des Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in , Ortsteil , eingetragen im Grundbuch von auf Blatt 1455 als Flurstück 61 der Flur 9 in der Gemarkung Als Wirtschaftsart und Lage ist im Grundbuch „Gebäude- und Freifläche, verzeichnet.

Die Eheleute nutzten und bewohnten das Grundstück seit 1967 und bauten das Grundstück mit Hilfe eines Kredites um- und aus. Zugunsten der Eheleute erfolgte am 2. November 1993 die Eintragung eines Amtswiderspruchs gemäß § 53 Abs. 1 Grundbuchordnung. Dieser Amtswiderspruch wurde am 30. Juli 2019 im Grundbuch gelöscht.

Der Beklagte stellte am 13. April 2016 im Zuge einer Objektbesichtigung fest, dass auf dem oben genannten Grundstück Baumaterialien, Sperrmüll, Elektrogeräte, ein Autowrack und ein Wohnanhänger abgelagert worden waren.

Nach Anhörung vom 12. Oktober 2018 erging unter dem 18. April 2019 eine Ordnungsverfügung, mit der der Klägerin unter Androhung von Zwangsgeldern (Tenorpunkt 4) und Auferlegen der Verfahrenskosten (Tenorpunkt 5) aufgegeben wurde, die illegale Ablagerung (Baumaterial, Sperrmüll, E - Geräte und Autowracks) bis zum 31. Mai 2019 vom Grundstück im , Ortsteil (Gemarkung , Flur 9, Flurstück 61), zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Tenorpunkt 1). Die ordnungsgemäße Entsorgung sollte der unteren Abfallwirtschaftsbehörde durch Vorlage der Entsorgungsbelege bis zum 10. Juni 2019 nachgewiesen werden (Tenorpunkt 2). Ferner untersagte der Beklagte die weitere Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen auf dieser Fläche (Tenorpunkt 3).

Die von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde veranlassten Maßnahmen seien geeignet und erforderlich und die Anordnung als Mittel zur Gefahrenabwehr und Maßnahme zur Wiederherstellung der Rechtsordnung nicht unverhältnismäßig.

Eine am 4. Mai 2020 ergangene Anordnung über die Festsetzung des angedrohten Zwangsmittels (Zwangsgeld) nahm der Beklagte auf den Widerspruch der Klägerin (vom 2. Juni 2020) mit Aufhebungsbescheid vom 2. Juli 2020 zurück.

Bereits unter dem 17. Mai 2019 erhob die Klägerin Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung, den sie im Wesentlichen damit begründete, dass im Grundbuch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung ein Amtswiderspruch eingetragen sei. Die Ordnungsverfügung richte sich gegen den falschen Adressaten, weswegen sie nichtig sei. Tatsächlicher Veranlasser der vom Beklagten monierten Zustände seien die Eheleute . Im Übrigen handle es sich wohl um neuere Ablagerungen von dritten Personen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2020 als unbegründet zurück (Tenorpunkt 1) und erhob für den Bescheid Gebühren und Auslagen (Tenorpunkt 3). In der rechtlichen Würdigung führte der Beklagte aus, dass es sich bei den in Rede stehenden Bau- und Abbruchabfällen, dem Sperrmüll und dem Wohnanhänger um Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz handeln würde. Hierfür sei die Klägerin ordnungsrechtlich verantwortlich. Die Klägerin sei richtige Adressatin der Ordnungsverfügung, weil sie Zustandsstörerin im Sinne des § 17 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz sei. Konkrete bzw. besondere Nichtigkeitsgründe im Sinne von § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG lägen nicht vor.

Die Klägerin hat am 2. Oktober 2020 Klage erhoben. Sie ergänzt ihr bisheriges Vorbringen im Verwaltungsverfahren und bringt vor, sie habe keinen rechtlichen Zugriff auf das Grundstück, da insoweit zu Gunsten der vormaligen Nutzer ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen sei und diese das Grundstück auch allein genutzt hätten. Der Beklagte hätte die vormaligen Nutzer des Grundstücks als Handlungsstörer vorrangig in Betracht ziehen müssen. Das Grundstück sei zwischenzeitlich soweit beräumt worden, dass es nicht mehr dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliege. So sei der an der östlichen Grundstücksgrenze abgelegte Stapel mit Wellasbest-Platten zwischenzeitlich entsorgt worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid vom 18. April 2019 zum Az. 706301/16-021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03. September 2020 zum Az. 706301/16-021, zugestellt am 05. September 2020, aufzuheben,
2. die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Er hält an der Ordnungsverfügung fest.

Nach Feststellungen des Beklagten im Klageverfahren (Feststellungsbericht vom 13. Juli 2021) befinden sich auf dem Grundstück weiterhin zwei Haufwerke (Aufschüttung rechtsseitig vom Tor mit einer Größe von ca. 12 m x 15 m x 1,5 m bestehend aus Bauschutt, Abbruchholz und weiteren gemischten Bau- und Abbruchabfällen; in südlicher Richtung Haufwerk aus Abbruchholz und Sperrmüll mit einer Größe von ca. 8 m x 16 m x 1 m). Hinsichtlich der getroffenen Feststellungen im Einzelnen wird auf Blatt 29 bis 36 der Gerichtsakte verwiesen.

Die Gerichtsakte im Übrigen sowie der Verwaltungsvorgang (eine Heftung) sind Gegenstand der Entscheidungsfindung durch das Gericht gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

A.

Das erkennende Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO. Die Übertragung auf den Einzelrichter erfolgte nach § 6 Abs. 1 VwGO.

B.

Die zulässige Anfechtungsklage erweist sich als unbegründet. Denn die abfallrechtliche Ordnungsverfügung vom 18. April 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03. September 2020 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Rechtsgrundlage für Ziffer 1. der angegriffenen Ordnungsverfügung ist § 62 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, d.h. bei Zustellung des Widerspruchsbescheides an die Klägerin am 05. September 2020 gültigen Fassung. Gemäß § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, wobei auf dieser Grundlage auch rechtswidrigen Abfallablagerungen begegnet werden kann.

a) Unstreitig liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 62 KrWG bezogen auf die Klägerin vor. Die Klägerin war als Grundstückseigentümerin im maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides am 05. September 2020 Besitzerin von Abfällen i.S.d. § 3 Abs. 9 KrWG, die nicht verwertet werden i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG, weshalb sie bezogen auf die noch auf dem Grundstück lagernden Abfälle entsorgungspflichtig ist; insofern liegt eine Pflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vor, die mit der auf § 62 KrWG gestützten Ordnungsverfügung durchgesetzt werden soll.

b) In der Rechtsfolge eröffnet die Vorschrift des § 62 KrWG Ermessen. Dieses erstreckt sich auf die Entscheidung, ob überhaupt eingeschritten werden soll, auf die Art und Weise des Einschreitens und auf die Auswahl des Pflichtigen, wenn für den abfallrechtswidrigen Zustand mehrere Verantwortliche ausgemacht werden können. Die vom Beklagten getroffene Ermessensausübung ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (vgl. § 114 VwGO). Eine pflichtgemäße Ermessensbetätigung liegt vor, wenn die Vorgaben des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG beachtet worden sind. Ausgehend hiervon ist die Ermessensentscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden (vgl. zu den Voraussetzungen des Einschreitens durch die Abfallwirtschaftsbehörde m.w.N. Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Juni 2021 – OVG 11 B 20.16 –, Rn. 19 - 23, juris).

2. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin liegt keine fehlerhafte Störerauswahl vor:

Der Beklagte war nicht verpflichtet, die vormaligen Nutzer des Grundstücks, die Eheleute als Störer in Betracht zu ziehen, die das Grundstück ausweislich des Urteils des Kreisgerichts Bernau vom 26. Oktober 1993 - 4 C 93/93 - seit 1967 genutzt hatten. Auf der Grundlage des § 62 KrWG können nur diejenigen in Anspruch genommen werden, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Pflichten zu erfüllen haben und diese nicht beachten. Die Inanspruchnahme der Eheleute Schütt zu der verfügten Beseitigung war daher nur dann zur Durchsetzung einer Pflicht aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz i.S.d. § 62 KrWG erforderlich und entsprechend zu erwägen, wenn auch sie jeweils Adressat der auf § 62 KrWG gestützten Beseitigungsverfügung hätten sein können. Dies ist indes nicht der Fall. Denn die vorgenannten Personen waren im maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides an die Klägerin am 05. September 2020 nicht nach § 15 KrWG zu der hier verfügten Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Im Einzelnen:

a) Sinngemäß wendet sich die Klägerin gegen die rechtliche Würdigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, soweit diese angenommen hat, es sei nicht ermessensfehlerhaft, die Klägerin als Abfallbesitzerin und damit als Zustandsstörer und nicht den oder die mutmaßlichen Erzeuger der Abfälle, also die früheren Nutzer des Grundstücks, heranzuziehen. Vielmehr hätte der Beklagte - so die Klägerin - die vormaligen Nutzer des Grundstücks als Handlungsstörer vorrangig in Betracht ziehen müssen.

Dies greift nicht. Denn der Beklagte hat zutreffend und ermessensfehlerfrei entschieden, die Klägerin als Abfallbesitzerin und nicht den oder die Erzeuger der Abfälle heranzuziehen. Das Einschreiten gegen die Klägerin als Zustandsstörer, der auch Inhaber der tatsächlichen Gewalt und - in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte - wirtschaftlich leistungsfähig ist, ist – auf der Grundlage der §§ 15, 62 KrWG – jedenfalls dann nicht ermessensfehlerhaft, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unklar ist, ob und in welchem Umfang die Haftung anderer Personen in Betracht kommt (vgl. auch Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Oktober 2019 – 2 L 33/18 –, Rn. 20, juris). So liegt es hier. Wer für die Abfallablagerungen letztlich verantwortlich ist, kann nach den nicht substantiiert angegriffenen Feststellungen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde nicht zweifelsfrei ermittelt werden (Widerspruchsbescheid vom 03. September 2020, S. 8). Nach den Gesamtumständen lässt sich jeden-

falls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer und in welchem Zeitraum der verantwortliche Abfallerzeuger gewesen sei. Die Klägerin geht selbst davon aus, dass es sich wohl auch um neuere Abfallablagerungen von unbekanntem dritten Personen handelt. Zwar ist es auf Grund der von der Klägerin angeführten Gesichtspunkte nicht völlig ausgeschlossen, dass nicht sie selbst, sondern die bisherigen Nutzer, die Eheleute , als Abfallerzeuger anzusehen sein könnten. Insoweit bestehen aber weiterhin Unklarheiten, wer und zu welchem Zeitpunkt die streitigen Abfälle erzeugt hat. Insbesondere ist das Auswahlermessen vor dem Hintergrund der Effektivität der Gefahrenabwehr zutreffend ausgeübt und begründet. Die Inanspruchnahme der Klägerin als Abfallbesitzer vor dem Abfallerzeuger, der trotz erfolgter Bemühungen des Beklagten nicht ermittelt werden konnte, begegnet vor dem Hintergrund der Effektivität der Gefahrenabwehr keinen Bedenken (vgl. z.B. VG Darmstadt, Beschluss vom 18. Juli 2012 – 6 L 819/12.DA –, Rn. 21, juris).

b) Unmaßgeblich ist in diesem Zusammenhang auch, dass am 2. November 1993 ein Amtswiderspruch gemäß § 53 Abs. 1 Grundbuchordnung in der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragen wurde. Denn dieser Amtswiderspruch wurde am 30. Juli 2019 im Grundbuch gelöscht; im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (Widerspruchsbescheid) war das Grundstück hinsichtlich des Grundstückseigentums nicht beschränkt. Die Heranziehung der Klägerin als Abfallbesitzerin ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Einwendungen gegen die Abforderung von Entsorgungsnachweisen, die Zwangsgeldandrohungen sowie die der Klägerin auferlegten Verfahrens- und Zustellungskosten sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Nichtigkeitsgründe i. S. von § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. mit § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz liegen nach alledem nicht vor.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung. Da der klägerische Antrag nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, im Hinblick auf die in § 162 VwGO geregelte Erstattungsfähigkeit der Kosten dennotwendig eine für die Klägerin positive Kostenentscheidung voraussetzt, kann ihm unter

Verweis auf die vorstehenden Ausführungen von vornherein kein Erfolg beschieden sein. Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124 Abs. 2, 124a Abs. 1 VwGO), sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Beglaubigt



Verwaltungsgerichtsbeschäftigte